

Gemeinde Kirchzarten	BESCHLUSSVORLAGE
Vorlage Nr.: 2019/854	
Fachbereich 5 / Aktenzeichen 661.152.2	25. Januar 2019
Bau- und Umweltausschuss am 04.02.2019 - nicht öffentlich - Gemeinderat am 14.02.2019 - öffentlich -	
Tagesordnungspunkt <u>Einführung eines Hochwasserschutzregisters</u>	

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt / der Gemeinderat beschließt:

Das Führen eines Hochwasserschutzregisters mit dem Beschluss entsprechender,
beigefügter Satzung

Beratungsergebnis:

☐ einstimmig

☐ mit Stimmen

..... Ja

..... Nein

..... Enthaltungen

☐ lt. Beschlussvorlage

☐ abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Die Gemeinde Kirchzarten beabsichtigt das Führen eines Hochwasserschutzregisters zum Ausgleich für das Bauen in Überschwemmungsgebieten.

In § 78 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz, WHG) wird geregelt, dass auf Grund dieser Schutzvorschriften für Überschwemmungsgebiete ein Bauen in diesen Überschwemmungsgebieten grundsätzlich untersagt ist.

Das bedeutet, dass sich durch die Hochwassergefahrenkarten für viele Gemeinden Auswirkungen bzw. Einschränkungen für künftige Planungen in Überflutungsgebieten ergeben.

Maßnahmen in vom HQ 100 betroffenen Gebieten müssen gesondert genehmigt werden. Ein Verlust von Retentionsvolumen muss kompensiert werden.

Ausnahmen bzw. Befreiungen von diesem Verbot regelt § 78 Abs. 2 und 3 WHG. Voraussetzung für eine Ausnahme oder Befreiung ist allerdings das Vorhandensein eines Hochwasserschutzregisters nach § 65 Abs. 3 WHG.

Die Funktionsweise eines Hochwasserschutzregisters ist ähnlich wie beim Ökopunktekonto. Neu geschaffener Retentionsraum kann in dem Register als Guthaben eingebucht werden.

Dieses Guthaben kann anschließend für Baumaßnahmen, egal ob Einzelbaumaßnahmen oder ganze Baugebiete, wieder herausgebucht werden.

Das Hochwasserschutzregister ist in Abstimmung mit dem Landratsamt zu führen.

Die Satzung gibt zudem die Möglichkeit, dass der geschaffene Rückhalteraum kostenmäßig erfasst wird und dadurch ein entsprechender Verrechnungspreis für eine mögliche Kostenerstattung je Kubikmeter festgesetzt werden kann.

Dieser Verrechnungspreis kann demjenigen in Rechnung gestellt werden, der den geschaffenen Retentionsraum verbraucht.

Durch den Städte- und Gemeindetag wurde ein entsprechendes Satzungsmuster zur Verfügung gestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine